



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine

### 1. Ziel und Zweck der Förderung

Mit der temporären Zusatzvereinbarung zum Pakt für Integration (PIK) vom 23. Mai 2022 tragen das Land und die Kommunalen Landesverbände der dynamischen Zuwanderung von Vertriebenen aus der Ukraine als Folge des Krieges Rechnung. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine vor Ort mit einer Soforthilfe zu unterstützen, den durch die Sondersituation gestiegenen Bedarfen gerecht zu werden und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die baden-württembergischen Kommunen temporär speziell bei der Aufgabe der Integration von Vertriebenen in der Ankunftsphase auf der kommunalen Ebene bzw. in der kommunalen Anschlussunterbringung zu unterstützen. Neben einer befristeten Aufstockung der Stellenanteile im Integrationsmanagement soll dies durch zusätzliche, das Integrationsmanagement temporär entlastende bzw. unterstützende Maßnahmen erfolgen.

Hierfür stehen aus dem PIK im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 8,0 Mio. Euro für den Förderbereich „Unterstützung durch soziale Beratung und Begleitung“ zur Verfügung, die im Sinne einer Soforthilfe an die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg verteilt werden sollen.

Das Beratungsangebot des Landes in der vorläufigen Unterbringung nach § 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bleibt davon unbenommen und wird von der Zusatzvereinbarung nicht umfasst. Die Zuständigkeit des Integrationsmanagements sowie der weiteren flankierenden Maßnahmen bezieht sich damit ausschließlich auf die kommunale Anschlussunterbringung und nicht auf die vorläufige Unterbringung.

### 2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

#### 2.1 Befristete personelle Aufstockung des Integrationsmanagements

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 11. März 2022 wurde das Integrationsmanagement als Kernstück des Paktes für Integration für die Personengruppe der Vertriebenen aus der Ukraine geöffnet. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel sollen in erster Linie für das Integrationsmanagement im Sinne einer befristeten personellen Aufstockung von Stellen bzw. Stellenanteilen eingesetzt werden. Die Förderung knüpft dabei an ein bereits vorhandenes Integrationsmanagement vor Ort an. Die soziale Beratung und Begleitung umfasst dabei auch die Unterstützung in der Ankunftsphase auf der kommunalen Ebene (nach einer etwaigen vorläufigen Unterbringung) bzw. in der kommunalen Anschlussunterbringung. Soweit nichts Anderes

bestimmt ist, richtet sich die Förderung nach dieser Nummer nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement (VwV Integrationsmanagement) in der geltenden Fassung. Ausgenommen sind insbesondere die Regelungen in Nummer 3.1, 5, 7, 8, 9.1, 9.3, 9.4 VwV Integrationsmanagement.

## **2.2 Flankierende Maßnahmen zum Integrationsmanagement**

Nachrangig zu dieser befristeten personellen Aufstockung des Integrationsmanagements können die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für folgende das Integrationsmanagement temporär entlastende oder unterstützende Maßnahmen (Förderzwecke) eingesetzt werden:

### **a. Welcome-Integrationsmanagement**

Es werden temporär Stellen bzw. Stellenanteile von Welcome-Integrationsmanagerinnen und -managern gefördert, die insbesondere organisatorische Hilfestellungen in der Ankommensphase und der Phase der Erstintegration bieten. Auch hier bezieht sich die Förderung ausschließlich auf die kommunale Anschlussunterbringung und nicht auf die vorläufige Unterbringung. Als Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen z.B. zu Unterkunft, Behördenzuständigkeiten und Verwaltungsvorgängen können sie den Vertriebenen eine niedrigschwellige Unterstützung bieten und auf diese Weise das Integrationsmanagement unterstützen. Das Welcome-Integrationsmanagement arbeitet insofern im Vorfeld einer darauffolgenden Case-Management-Beratung eng mit den bereits tätigen Integrationsmanagerinnen und -managern zu deren Entlastung zusammen.

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Welcome-Integrationsmanagerin oder -manager sind ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen. Des Weiteren müssen die Welcome-Integrationsmanagerinnen und -manager mindestens über begrenztes einschlägiges Erfahrungswissen und Engagement sowie begrenzte Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen. Bei Vorliegen von maßgeblichen Sprachkenntnissen in Ukrainisch oder Russisch kann in begründeten Einzelfällen von den Voraussetzungen des vorherigen Satzes abgewichen werden. Eine Dokumentation des oben genannten Erfahrungswissens ist bei gleichzeitiger Glaubhaftmachung gegenüber den anstellenden Kommunen nicht erforderlich.

### **b. Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung**

Gefördert werden Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung, um auf die von den Betroffenen selbst wie auch vonseiten des Integrationsmanagements kommunizierten Bedarfe zur psychosozialen Unterstützung zu reagieren. Entsprechende Maßnahmen haben die Stärkung und psychosoziale Unterstützung von Betroffenen zum Ziel, welche vulnerabilisierenden physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind bzw. waren (z.B. Belastungen aufgrund von Flucht- und Kriegserfahrungen).

Maßnahmen können spezifische Erstberatungsangebote für Betroffene sein, niedrigschwellige „Trauma-Sprechstunden“, Qualifizierungs- und

Sensibilisierungsmaßnahmen für professionelle und/oder ehrenamtliche Kräfte, insbesondere für Integrationsmanagerinnen und -manager.

### **3. Wer wird gefördert?**

Gefördert werden die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, die mit freien Trägern (z.B. Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten) zusammenarbeiten können. Auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl wird eine kreisscharfe Verteilung der Mittel errechnet und den Kreisen als finanzieller „Planungsrahmen“ kommuniziert. Hierzu wird die letzte Auswertung des Statistischen Landesamtes mit Stand 30.11.2021 herangezogen.

Die Landkreise können die Zuwendungen unter Beachtung von VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an die kreisangehörigen Gemeinden oder an freie Träger weitergeben. Dabei ist insbesondere die Verantwortlichkeit der Landkreise für den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu beachten. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen von den Kreisen in die Planung einbezogen und ihr Bedarf soll bei der Antragstellung und Mittelverwendung berücksichtigt werden.

### **4. Wie und was wird gefördert?**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert, höchstens jedoch in Höhe des aus der Anlage ersichtlichen Planungsrahmens für den jeweiligen Kreis (Anlage).

Zuwendungsfähig sind folgende der Maßnahme zuordenbare Ausgaben:

- Sachausgaben (z.B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen) für die Maßnahme nach Nummer 2.2 lit. b.
- Personalausgaben für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.2, die für das Projekt zusätzlich entstehen.  
Es sind auch Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig, wenn ein Beschäftigungsumfang von mindestens 0,5 VZÄ erreicht wird.  
Für die Maßnahme nach Nummer 2.1 gilt hinsichtlich der Höhe der Fördersätze die Regelung in Nummer 9.2 Satz 2 VwV Integrationsmanagement entsprechend. Dabei entspricht die Höhe des Zuschusses prozentual dem Beschäftigungsumfang.

Der Zuschuss nach Nummer 2.1 kann nur gewährt werden, soweit das Integrationsmanagement vor Ort bereits eingerichtet wurde bzw. besteht. Er wird für jeden Monat gewährt, in welchem überwiegend laufende Entgeltzahlungen (einschließlich monatlicher Sozialbezüge) an Stelleninhaber erfolgen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z.B. Kosten der Kommunalverwaltung; nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen oder die Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige, Overheadkosten bei freien Trägern).

Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals. Dies ist im Verwendungsnachweis darzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

## **5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung**

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

Die einzelnen Maßnahmen können über einen Zeitraum von jeweils bis zu maximal 12 Monaten gefördert werden. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der aktuellen Ausschreibung im Jahr 2022 beginnen und müssen spätestens am 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Maßnahmen, die ab dem 1. März 2022 für die Zielgruppe der Vertriebenen aus der Ukraine veranlasst wurden, können rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gefördert werden.

Auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände wird zum kreisinternen Verfahren Folgendes festgelegt:

Soweit sich auf Grundlage der Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde rechnerisch zumindest eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) für das Integrationsmanagement oder ggf. für das Welcome-Integrationsmanagement fördern lässt, bieten die Landkreise den entsprechenden Kommunen die eigenständige Erfüllung an und geben den jeweiligen Anteil der Zuwendungen, sofern von diesen gewünscht, weiter. Dasselbe gilt, wenn die Kommune den ermittelten Förderanteil mit ergänzenden Eigenmitteln auf mindestens eine halbe Stelle (0,5 VZÄ) aufstockt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit folgenden Hinweis in Bezug auf die Maßnahme aufzunehmen: „Finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.“

## **6. Antragsstellung und Verfahren**

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Anträge sind mit dem auf der [Internetseite des Regierungspräsidiums](#) veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum **22. Juli 2022** vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die VV Nummern 3.2.1 und 13.3 zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

## **7. Verwendungsnachweis**

Abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle anhand eines von ihr zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulars spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens am 31.03.2024, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss einen Nachweis der Beschäftigung (Arbeitsvertrag) sowie einen Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen mit Kennzahlen beziehungsweise Erfolgskriterien zur Wirksamkeit der Maßnahme enthalten. Nähere Informationen über die Kennzahlenerhebung werden durch die Bewilligungsstelle bekannt gegeben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

## **8. Auszahlung der Zuwendungen**

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-K wird die Zuwendung nach Prüfung der Verwendungsnachweise auf Basis der jeweils anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4 ausbezahlt. Sind die tatsächlich angefallenen Ausgaben geringer als der gewährte Zuschuss, werden nur diese ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen kann vor Vorlage des Verwendungsnachweises auf Anforderung ein Teilbetrag von über 10 000 Euro (Nummer 1.6 ANBest-K) ausgezahlt werden.

## **9. Antragsberatung**

Regierungspräsidium Stuttgart

Name: Karolina Tekin  
Telefon: 09342 / 9363 - 623  
E-Mail: [Integrationsmanagement@rps.bwl.de](mailto:Integrationsmanagement@rps.bwl.de)  
Website: [www.pik-bw.de](http://www.pik-bw.de)